

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeit: 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hehn, Bad Ems

Nr. 59

Diez, Montag den 11. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Provinzialausschuss der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankeschuld des deutschen Volks gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Wittven und Waisen der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichen Bitte:

„Gebt für die Wittven und Waisen; gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, daß Ihr ungestört Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergesst die teuren Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spendet Geld und Wertpapiere und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind gegenüber dem Opfertod so vieler Tausender unserer Brüder!“

Namens des Provinzialausschusses der Nationalstiftung

Der Vorsitzende

Hengstenberg,

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau,

Wirklicher Geheimer Rat.

Wir schließen uns dem Aufrufe an und bitten um Geldspenden. Diese werden von nachbenannten Banken und Kassen angenommen:

Landesbankstelle in Diez. Vorschußverein in Diez. Kreiskommunalkasse in Diez. Landesbankstelle in Nassau. Landesbankstelle in Bad Ems. Vorschuß- und Kreditverein in Bad Ems. Stadtkasse in Bad Ems.

Die Sammlung ist staatlich genehmigt.

Duderstadt, Königl. Landrat. Auler, Pfarrer, Freien-
diez. Blume, Brunnendirektor, Fachingen. Bühl, Stadt-
verordneten-Vorsteher, Diez. Ebertshäuser, Landwirt, Rör-
dorf. von Elpons, Kaiserlicher Postdirektor, Diez. Ermisch,
Stadtverordneten-Vorsteher, Bad Ems. Eufinger, Pfarrer,
Diez. Fischer, Direktor, Bad Ems. Grün, Rektor, Diez.
Hankel, Marktscheider, Bad Ems. Hasenclever, Bürger-
meister, Nassau. Langschieb, Bürgermeister a. D., Bieles-
bach. Dr. Liesau, Realschuldirektor, Diez. Medenbach,
Stadtverordneten-Vorsteher, Nassau. W. C. Müller, Land-
wirt, Holzheim. Dr. Muthmann, leitender Arzt des Kru-
shauses, Bad Nassau. Neubourg, Pfarrer, Rördorf. Dr.
Reuter, Geheimer Sanitätsrat, Bad Ems. Reusch, Ein-
meister, Diez. Rüster, Generaldirektor, Bad Ems. Schäfer,
Kommerzienrat, Diez. Schenern, Bürgermeister, Diez.
Schmitt, Beigeordneter, Bad Ems. Schön, Bürgermeister,
Nehbach. Dr. Schubert, Bürgermeister, Bad Ems. Stricker,
Mühlenbesitzer, Klingelbach. Steup, Kaufmann, Nageneln-
lagen. Ströhm, Bürgermeister, Holzappel. Twer, Fa-
brikdirektor, Nassau. Bahn, Amtsgerichtsrat, Diez. Wil-
helmi, Dekan, Diez.

Abt. II, Nr. 3587/1918.

Bekanntmachung.

Für den Abschluß des für das Militärbriefstaubenwesen
schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen ge-
währt:

für einen Wandersalken 5 Mark,

für einen Sperber 5 Mark,

für einen Habicht 3 Mark.

die Zahlung erfolgt durch die Nachrichten-Erhaltungs-Abteilung Nr. 8 in Coblenz, der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Bussarde, Weißen, die nach dem Reichs-Schutzgesetz vom 30. 5. 1908 nicht getötet werden dürfen, sind zu schonen.

Coblenz, den 7. März 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

J.-Nr. II. 2340.

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorrats-Erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) und der dazu ergangenen Ergänzungen vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916, sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 15. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 604) wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 15. März d. Js. findet in allen Gemeinden des Kreises eine allgemeine Aufnahme der Vorräte an

Kohlrüben, weiße,
Kohlrüben, gelbe,
Runkelrüben und
Stoppelfrüben (Wasserrüben, Betserrüben)

statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die Vorräte

1. der Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände,
2. der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, in deren Betrieben Rüben geerntet oder verarbeitet werden,
3. der Handelsbetriebe usw. die Rüben kaufen und verkaufen,
4. die Verbraucher.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die bei den einzelnen Verbrauchern vorhandenen Vorräte, die insgesamt eine Menge von 10 Zentner Rüben nicht übersteigen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten.

§ 5.

Ein Verkauf von Rüben ist nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Geschäftsabteilung in Frankfurt a. Main, Gallusanlage 2, oder an die von ihr beauftragten Firmen zulässig.

§ 6.

Die Besitzer der obengenannten Vorräte haben die Durchsuchung sämtlicher Räume, in denen Vorräte vermutet werden, zu gestatten und die von ihnen verlangten Auskünfte richtig zu erteilen.

§ 7.

Die vorgenommenen Feststellungen sind vom Besitzer der Vorräte oder seinem Stellvertreter in den ausgefüllten Ortslisten durch Unterschrift als richtig anzuerkennen.

§ 8.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Anordnungen der Gemeindebehörden zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten

bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 6. März 1918.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

J.-Nr. II. 2340.

Diez, den 6. März 1918.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sogleich ortsüblich bekannt zu geben und wegen der Ausführung der Vorraterhebung das Weitere sofort zu veranlassen. Die für die Ortsliste erforderlichen Vordrucke werden Ihnen rechtzeitig zugehen.

Um eine Belästigung der Bevölkerung zu vermeiden, ist vorgeesehen, daß die Anzeigepflichtigen ihre Angaben bei Ihnen gegen unterzeichnete Anerkennung in der Ortsliste machen.

Die Ortslisten sind bis spätestens 18. März d. J. ordnungsmäßig und richtig aufgestellt einzureichen. Eine Abschrift oder Ortsliste wollen Sie sich zurückbehalten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Feststellung der Vorräte genügt es, die Bestände schätzungsweise zu ermitteln. Angesautte, nicht mehr verwendungsfähige Knollen sind außer Betracht zu lassen, doch hoffe ich, daß sämtliche anzeigepflichtigen Vorräte erfasst werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Schaefer,

II. Kreisdeputierter.

I. 1646.

Diez, den 5. März 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Vogelschutz.

Ich ersuche Sie, die Vertrauensmänner für den Vogelschutz zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobachtungen im abgelassenen Berichtsjahre mir gemäß Ziffer 7 der Leitfäden bis zum 20. d. Mts. eine Mitteilung zu machen.

Der Landrat.

J. B.:

Rimmermann

J.-Nr. II. 2414.

Diez, den 7. März 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Bremberg, Charlottenberg, Dienethal, Dörsdorf, Eisinghofen, Frendiez, Gückingen, Hahnstätten, Humberg, Kahrneltogen, Kemmenau, Kordorf, Mundershausen, Niederneisen, Oberneisen, Reddenroth, Weinähr und Zimmerschied

Betr. Vermehrter Kartoffelanbau.

Die mit Umdruckverfügung vom 26. Februar d. Js., J.-Nr. II. 2089, geforderte Einreichung der Listen über die im Jahre 1918 für den Kartoffelanbau vorgesehenen Flächen wird in Erinnerung gebracht und bestimmt binnen 24 Stunden erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Vom 22. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

Artikel 1

Im § 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) wird die Zahl „1918“ durch „1919“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung:
von Walldow.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist und der Besitzer entweder die Ablieferung bis zum 20. März 1918 einschließlich vornimmt oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreicht. Aus dem Antrag müssen sich die noch zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gründe für die Verzögerung der Ablieferung sowie der Zeitpunkt ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle kann weitere Bestimmungen treffen.

Streitigkeiten darüber, ob der vor dem 1. März 1918 geltende Höchstpreis oder der nach Abs. 1 ermäßigte Höchstpreis maßgebend ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walldow.

Bekanntmachung.

Bei den durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden abgegebenen kriegsunbrauchbaren Dienst- und Reutepferden, sowie den arbeitsverwendungsfähigen abgegebenen Pferden und Fohlen ist mehrfach nachträglich die Mäde ausgebrochen, obgleich sie bei ihrer vor Abgabe erfolgten amtstierärztlichen Untersuchung seuchenfrei gefunden waren. Ich weise daher die neuen Besitzer der Pferde allgemein auf die Möglichkeit des Ausbruchs ansteckender Seuchen, besonders der Mäde, hin und fordere Sie auf, bei dem Auftreten der Mäde, die im wesentlichen in Aufgeföhl

besteht, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit eine amtstierärztliche Untersuchung erfolgen kann. Bei rechtzeitiger Anzeige der Besitzer und sofortiger Behandlung ist eine schnelle und sichere Heilung der Mäde unbedingt zu erwarten.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

1. 1452.

Diez, den 1. März 1918.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortspolizei-behörden des Kreises mit dem Auftrage mit, schon bei Einföhr von Pferden der genannten Art in Ihren Bezirk dem Königl. Kreisierarzte hier selbst Mitteilung zu geben, damit dieser die betreffenden Tiere gelegentlich untersuchen und ev. frühzeitig genug die Seuche feststellen kann.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Kriegs-Chronik.

1. März: Erfolgreiche Vorstöße bei La Fere und Chavignon. — Feindliche Luftangriffe auf Kortrbk. — In der Ukraine werden die Russen weiter zurückgedrängt und die polnischen Regionen werden im Kampfe gegen russische Uebermacht unterstützt. — Eingreifen österreichisch-ungarischer Truppen in Podolien; 10 000 Gefangene und reiche Beute.

2. März: Die französische Stellung im alten Fort Pompelle von hessen-nassauischen Truppen gestürmt. Weitere von Erfolg begleitete Unternehmungen bei Brosne, Teshure und Zeichpreu. — Kiew, die Hauptstadt der Ukraine befreit.

3. März: Unterzeichnung des Friedens mit Groörußland. — Der Vormarsch in Rußland wird eingestellt. — Es wurden nach vorläufigen Feststellungen über 64 000 Gefangene, 2600 Geschöppe, 5000 Maschinengewehre, über 2 Millionen Schuß Artilleriemunition und 128 000 Gewehre sowie Tausende von Straßen- und Eisenbahnfahrzeugen eingebracht.

4. März. Neuer Waffenstillstand mit Rumänien. — Englische Vorstöße abgewiesen.

5. März: Starker französischer Angriff bei Monilly abgeschlagen. Erhöhte Gesechtstätigkeit an vielen Stellen der Westfront. — Der Vorfriede mit Rumänien abgeschlossen.

6. März: Starker englischer Vorstoß bei Waasten abgewiesen. Eigene erfolgreiche Vorstöße bei St Quentin und Ernes. — Landung deutscher Truppen auf den Alandsinseln zur Unterstützung der Finnländer.

7. März: Friede mit Finnland abgeschlossen. — Gut durchgeführte deutsche Vorstöße bei Dignuiden und Abocourt. — Englischer Fliegerangriff auf Lazarettanlagen in Tourcoing.

8. März: Erfolgreiche Erkundungen bei Merem, Achubert und La Neuville (nördlich von Berry au Bac)

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!

Landwirte helfst dem Heere!

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages

WTB. Berlin, 8. März. Der Hauptausschuß des Reichstages nahm heute den Bericht des Abg. Roske aus dem Unterausschuß entgegen. Der Berichterstatter verbreitete sich über Mißbräuche und Beschwerden bei den Kriegslieferungen, namentlich bei der Anschaffung von Automobilen. Er bedauerte, daß den Beschaffungsämtern die Bundesratsverordnung vom 12. Juni 1917 nicht rechtzeitig zur Beachtung überreicht worden sei. Dann hätte z. B. den Daimler-Werken das Profitbandwerk gelegt werden können, denen der Friedenseinzelpreis weiterbezahlt worden sei, auch als sie Automobile in Massen zu liefern hatten. So seien die aufsehenerregenden Gewinne und Dividenden für die Aktionäre entstanden. Unerhört sei die Drohung der Firma, die Erzeugung zu vermindern, wenn ihr nicht Preiszuschläge für Motoren gewährt würden. Erst nach Androhung der Militarisierung des Betriebes hätten die Leiter sich zur Vorlage der Unterlagen für die Berechnung der Herstellungskosten bequemt. Dabei seien dann noch Verschleierungsversuche seitens der Generalleitung gemacht worden, was den Unterausschuß veranlaßte, scharfe Maßnahmen dagegen zu fordern. Solche seien vom württembergischen Kriegsministerium getroffen. Die Werke seien unter militärischer Kontrolle gestellt worden. Auch die Staatsanwaltschaft beschäftige sich mit der Sache. Die Anklage und Bestrafung wegen Kriegswuchers sei da mehr als irrend am Platze. — Generalfeldzeugmeister Coupette äußerte sich über die Preisbildung dahin, zu Beginn des Krieges seien Höchstpreise zum Anreiz der Munitions- und Geschosserzeugung mit Absicht bezahlt worden, indessen auf Grundlage der in den Spandauer Staatswerfstätten gemachten Erfahrungen. Die meisten liefernden Fabriken, so auch die A. G. G., hätten die gewünschte Einsicht in die Bücher zur Feststellung der Herstellungskosten gewährt. Als Gegenleistung für die anfangs bezahlten höheren Preise habe die Wumba verlangt, daß die betreffenden Anlagen instand und zu ihrer Verfügung gehalten würden. Geschütze und Maschinengewehre seien bei Ausbruch des Krieges für die Massenherstellung wenig geeignet gewesen. — Ein anderer Vertreter des Kriegsamts führte aus: Um den von der Militärverwaltung hinsichtlich der Motorenleistung gestellten Anforderungen gerecht zu werden, habe die Firma Daimler große Aufwendungen zu machen gehabt. Die Herausgabe der Unterlagen der Herstellungskosten der großen Flugzeugmotoren habe die Werkleitung zunächst verweigert, sich aber später entgegenkommend gezeigt. Die angeforderte Erzeugungseinschränkung sei auf Vorkommnisse hin nicht durchgeführt. Jetzt sei wegen der Vorkommnisse die Militarisierung ausgesprochen worden. — Abg. Stöbe (natl.) forderte scharfes Zugreifen im Falle Daimler. Würde es nicht geschehen, so würde das im Lande nicht verstanden werden. Die Streikandrohung sei das höchste. Wenn die Firma nur einen Gewinn von 11 Prozent gemacht hätte, so wäre dagegen wenig einzuwenden. Aber die Gewinnberechnung wäre falsch; in der Tat seien die Gewinne der Firma viel höher. Die Steigerung der Dividende und des Kurses bis auf 1500 Prozent hätten der Heeresleitung einen Fingerzeig geben müssen, daß ihr etwas vorgemacht werde. Die Firma habe das Aktienkapital oerwässert, um die Gewinne zu verschleiern. Die der Militärverwaltung vorgelegte Motoren-Kostenberechnung sei erdacht und nicht den Büchern und den Tatsachen entnommen. Zur Beruhigung aller müßten die so erzielten Gewinne wieder der Reichskasse zugeführt werden. — Abg. Dr. Pfeleger (Ztr.) führte aus, was sich die Firma Daimler erlaubt habe, sei stark und die Geduld, mit der die Flugzeugabteilung den Angaben der Firma Glauben geschenkt habe, sei verwunderlich. Das Kontrollrecht sei auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes leicht zu erlangen gewesen; es sei aber nicht in entsprechender Weise angewandt worden. Den Abgeordneten, die im Benehmen mit dem Kriegsministerium die Bücher

einzelner Firmen hätten nachprüfen wollen, sei die Einsicht verweigert worden. Diese müsse erzwungen werden, nötigenfalls durch Militarisierung der Betriebe. Da von der Firma Daimler zweifellos unrichtige Berechnungen vorgelegt worden seien, liege Betrug vor. Die Einziehung der Gewinne für das Reich sei gerechtfertigt. — Im weiteren Verlauf der Aussprache erklärte Abg. Erzberger (Ztr.), was die Firma Daimler getrieben habe, sei so unanständig, daß wohl niemand in Deutschland es für möglich gehalten hätte. In anderen Fällen seien die Militärs nicht so geduldig. Der Kammerherr v. Behr-Pinnow soll in wenigen Monaten ohne irgendwelche Leistungen viele Millionen Kriegsgewinne erzielt haben. Die Sache müsse unbedingt aufgeklärt werden.

Beschaffung des Saatguts von Hülsenfrüchten.

Zahlreiche Anfragen bei der Reichsgetreidestelle lassen erkennen, daß trotz aller Rundschreiben noch eine erhebliche Unflorheit darüber besteht, wie sich die Landwirte das in diesem Jahre infolge der schlechten Ernte besonders benötigte Saatgut von Hülsenfrüchten beschaffen. Es stehen hierfür 2 Wege offen. Zunächst können die Landwirte ihr Saatgut unmittelbar von einem Landwirt beziehen, dem der Kommunalverband oder die Reichsgetreidestelle die Genehmigung zur Veräußerung erteilt haben. Der Kommunalverband ist für die Genehmigung zuständig, wenn Käufer und Verkäufer in dem gleichen oder in unmittelbar benachbarten Kommunalverbänden wohnen. In anderen Fällen muß der Antrag bei der Reichsgetreidestelle gestellt werden.

Der zweite Weg besteht darin, daß die Landwirte sich unter Angabe der Mengen u. Sorten des gewünschten Saatgutes und der damit zu bebauenden Fläche an ihren Kommunalverband oder an ihre Landwirtschaftskammer wenden. Die Landwirtschaftskammer weist ihnen dann entweder einen Landwirt aus der nächsten Umgebung nach, der das gewünschte Saatgut abzugeben hat, oder der Kommunalverband meldet den Saatgutbedarf bei der Reichsgetreidestelle an. Die Reichsgetreidestelle überweist dann aus ihren Beständen das erforderliche Saatgut an die Kommunalverbände, die es an die Landwirte weiter verteilen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Keine Ersatzstoffe für Zigarren. In Raucherkreisen ist vielfach die Meinung verbreitet, daß zur Herstellung von Zigarren auch Ersatzstoffe verwendet werden dürfen. Dies ist eine irrige Annahme, da nach den Bundesratsvorschriften Hopfen, Buchenblätter, Zichorienblätter und Kruzblätter als Ersatzstoffe für Rauchtobak (für Zigaretten sogar nur bis zu 10 Prozent Hopfen) verwendet werden dürfen. Zur Herstellung von Zigarren sind Ersatzstoffe aller Art verboten, so daß zur Zigarrenfabrikation nur Tabak dient. Auch Tabakrippen dürfen nur zu Zigarren zum Herstellungspreise von 70 Mark für 1000 Stück verwendet werden.

Vom Büchertisch.

(1) „Die Leje“ (aus Dichtung, Wissen und Leben). Wochenschrift, Stuttgart. (Herausgabe und Schriftleitung: Erich Jäger) Heft 1—6. Eine ungemein reichhaltige, aber übersichtlich angeordnete Zeitschrift, die den besten erzählenden, spannend-unterhaltenden und fesselnd-belehrenden Stoff bringt. Der Preis für das Halbjahr beträgt nur 4 Mark. Einzelnummern 20 Pfg., Probenummern kostenlos.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 12. d. Mts. wird in sämtlichen hiesigen Kolonialwarengeschäften, mit Ausnahme von W. Panjcher auf den Nummerabschnitt 18 der Lebensmittelkarte 400 Gramm Marmelade abgegeben.

Freiendiez, den 11. März 1918.

Der Bürgermeister